

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen einer klaren Regelung der Beziehungen zwischen der PKB Private Bank SA (nachstehend «Bank») und dem Kunden.

### Vorbemerkung

Der Kunde ist darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass die Bank ein Institut nach schweizerischem Recht ist, das nur der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht. Daraus folgt, dass die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank ausschliesslich dem schweizerischen Recht unterliegt (unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts).

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge Einträge in anderen öffentlichen Registern und Veröffentlichungen. In Ermangelung einer ausdrücklichen schriftlichen Beschränkung gilt die Unterschriftsbefugnis als Einzelzeichnungsbefugnis.

### 2. Unterschriften- bzw. Identitätsprüfung

Die Bank überprüft die Identität des Kontoinhabers, seiner Bevollmächtigten und anderer Zeichnungsberechtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Schäden, die sich aus einer gefälschten oder unrichtigen Identifizierung ergeben, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, es liegt ein grobes Verschulden der Bank vor. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Identitätsprüfung keine Analyse der üblichen Aktivitäten auf dem Konto erfordert, sondern ausschliesslich auf einem rein formalen Ansatz beruht. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass diese Kontrollen die Ausführung der erteilten Aufträge verzögern können. Die Bank übernimmt keine Haftung für solche Verzögerungen.

### 3. Mehrere Inhaber

Sind mehrere Inhaber vorhanden, so haben diese in Bezug auf das Konto und das Depot die den Solidargläubigern zustehenden Rechte im Sinne von Artikel 150 des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Bestimmungen ist jeder der Inhaber dementsprechend berechtigt, frei zu verfügen und alle hinterlegten Wertpapiere und Vermögenswerte zu erhöhen, zu reduzieren, zu verpfänden oder abzuheben. Wenn die Bank die Aufträge eines der Inhaber ausführt, wird davon ausgegangen, dass sie auch von den übrigen Inhabern ermächtigt wurde. Jeder von ihnen kann Dritten Vollmacht zur Vertretung der Inhaber erteilen. Wenn das Konto einen Sollsaldo aufweist, haftet jeder Mitinhaber gemäss Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts als Solidarschuldner für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche der Bank gegenüber den Inhabern, insbesondere auch für Ansprüche, welche aus nur von einem von ihnen erteilten Aufträgen oder eingegangenen Verpflichtungen herrühren. Vorbehältlich anderer Weisungen ist die Bank ermächtigt, Wertpapiere oder Beträge, die auf den Namen eines der Inhaber eingehen, zugunsten des Gemeinschaftsdepots oder -kontos zu verwenden. Sind die Inhaber Ehegatten, so ermächtigen sie sich gleichfalls gegenseitig zur freien und unbeschränkten Verfügung über Konto und Depot.

### 4. Veränderte Verhältnisse

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über jede Änderung seiner persönlichen Situation oder derjenigen seiner wirtschaftlichen Eigentümer, der Kontrollinhaber oder anderer Personen zu informieren, die in den verschiedenen Identifizierungsformularen angegeben sind (Vorname, Name, tatsächlicher Wohnsitz, steuerlicher Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, TIN usw.). Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Ausbleiben einer Mitteilung in bestimmten Fällen einen Straftatbestand darstellen kann.

Der Kunde muss die Bank auch über jede Änderung seiner persönlichen Situation informieren, die sich auf sein Risikoprofil auswirken könnte (Risikobereitschaft, Produktkenntnisse, familiäre Situation usw.). Sofern nicht anders angegeben, ist die Bank berechtigt, sich auf das aktuelle Profil zu beziehen und übernimmt keine Haftung für eventuelle Unzulänglichkeiten.

### 5. Beanstandungen des Kunden

Reklamationen des Kunden bezüglich der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeglicher Art sowie alle anderen Mitteilungen sind der Bank vom Kunden bei Erhalt der entsprechenden Mitteilung oder andernfalls spätestens innerhalb von der von der Bank gesetzten Frist oder, falls keine besondere Frist gesetzt wurde, innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, wenn er Dokumente oder Mitteilungen, die er erwartet hat, nicht erhält (zum Beispiel Konto- oder Depotauszüge, Börsenberechnungen). Geht eine solche Mitteilung verspätet ein, so geht der daraus entstehende Schaden zu Lasten des Kunden.

Die Kontoauszüge der Bank, die nicht innert Monatsfrist angefochten werden, gelten als genehmigt.

### 6. Mitteilungen der Bank

Der Kunde ist verpflichtet, die der Bank zur Verfügung gestellten Informationen, wie zum Beispiel Name, Wohnsitz, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer usw. aktuell zu halten. Mitteilungen der Bank gelten als an den Kunden übermittelt, sobald sie an eine der vom Kunden angegebenen Adressen (Wohnsitz, E-Banking, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer usw.) gesendet wurden. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Folgen und allfällige Schäden, die sich aus den Mitteilungen an den Kunden ergeben können.

### 7. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch seine eigene Handlungsfähigkeit, die seiner Bevollmächtigten oder Dritter verursacht werden, es sei denn, seine Handlungsfähigkeit und/oder die seiner Bevollmächtigten oder Dritter wurde der Bank schriftlich mitgeteilt.

### 8. Übermittlungsfehler

Jegliche Schäden (insbesondere Verluste, Verspätungen, Missverständnisse, Änderungen oder Doppelpfand, etc.), die durch die Verwendung einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsart (Post, E-Mail, Telefon, Fax, E-Banking, etc.) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, vorbehaltlich eines groben Verschuldens der Bank.

### 9. Kontinuität des Geschäftsbetriebs

Die Bank ergreift geeignete Massnahmen, um die Kontinuität ihres Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Gleichwohl können vorübergehende Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs aus technischen (z.B. IT) oder organisatorischen Gründen innerhalb oder ausserhalb der Bank (z.B. Stromausfall) auftreten. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung für Schäden, die durch solche Unterbrechungen entstehen.

Der Geschäftsbetrieb der Bank kann auch aufgrund von unvorhersehbaren Situationen höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Brand) für längere Zeit unterbrochen werden. Die Bank verfügt über alternative Lösungen, die Kontinuität sicherzustellen. Ihre Umsetzung kann jedoch von zahlreichen Faktoren abhängen, die sich der Kontrolle der Bank entziehen. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung für Schäden, die durch solche Unterbrechungen entstehen.

Die Geschäftstätigkeit der Bank kann auch durch ähnliche Situationen im Zusammenhang mit Korrespondenzbanken, Brokern, Börsen, Dienstleistern usw. eingeschränkt sein. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung für Schäden, die durch solche Unterbrechungen entstehen.

### 10. Ausführung von Aufträgen

#### 10.1 Im Allgemeinen

Erteilt der Kunde mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden, ohne dabei das Datum oder die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen die Ausführung von Aufträgen, die per Telefon, Fax, E-Banking oder E-Mail erteilt werden, bis zum Erhalt einer schriftlichen Bestätigung aufschieben.

Bei mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen haftet die Bank nur für den Zinsverlust. Bei dringenden Aufträgen oder bei Aufträgen, die einen über den bloßen Zinsverlust hinausgehenden Schaden verursachen können, muss der Kunde die Bank unverzüglich über diesen Umstand und die möglichen Schadensfolgen hinweisen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung einer Überweisung, eines Zeichnungs-/Rücknahme- oder Börsenauftrags durch die Korrespondenzbank, den Broker oder die Emittentin aus Compliance- oder anderen Gründen blockiert werden kann. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher diesbezüglicher Haftung. Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, der Bank etwaige abweichende Anweisungen zu erteilen und/oder ihr alle für die Ausführung der Operation erforderlichen Klarstellungen zu übermitteln. Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich die Ausführung von Aufträgen durch die Bank aus Gründen der Compliance-Prüfung (z. B. in Bezug auf den Empfänger) verzögern kann. Der Kunde verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der Bank und entbindet sie von jeglicher Haftung für allfällige Verzögerungen oder die Verweigerung der Ausführung von Aufträgen. Gleiches gilt für eingehende Überweisungen.

#### 10.2 Umfang der Dienstleistung für die Ausführung von Kundenaufträgen ohne Mandat

Der Kunde ist darüber informiert und akzeptiert, dass die Bank ohne entsprechendes Vermögensverwaltungs- und/oder Anlageberatungsmandat Anlage- und Desinvestitionsgeschäfte ausschliesslich auf der Grundlage der Finanzdienstleistung der Ausführung von Aufträgen («execution only») ausführt.

Sollte die Bank in diesem Zusammenhang (mangels Mandat) Informationen (Finanzanalysen oder andere) zur Verfügung stellen oder sollte der Kunde mit der Bank einen Meinungsaustausch über Märkte oder einzelne Wertpapiere führen, so nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass diese Informationen in keinem Fall eine Anlageempfehlung oder eine Beratung im Sinne des Gesetzes darstellen.

Dies vorausgeschickt, anerkennt der Kunde ebenfalls, dass die Bank im Rahmen der blossen Ausführung von Aufträgen keinerlei Anlageberatung erbringt. In Ermangelung eines Vermögensverwaltungs- und/oder Anlageberatungsmandats ist die Bank nicht verpflichtet, irgendwelche Entscheidungen in Bezug auf die Vermögenswerte zu treffen oder irgendwelche Massnahmen zu ergreifen, weshalb die Bank keine Transaktionen ohne Anweisung des Kunden oder einer von ihm bestimmten Person ausführt.

Die Bank überwacht weder die vom Kunden getätigten Anlagen noch überprüft sie die Angemessenheit oder Eignung dieser Anlagen. Daraus folgt, dass im Rahmen der Dienstleistung der blossen Ausführung von Aufträgen (i) der Kunde selbstständig und unter seiner vollen Verantwortung Anlage- und Desinvestitionsentscheidungen trifft und dass (ii) davon ausgegangen wird, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Finanzangelegenheiten verfügt.

Der Kunde bestätigt, dass er die von der Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebene Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die unter [www.swissbanking.ch/de](http://www.swissbanking.ch/de) kostenlos heruntergeladen werden kann, gelesen und dass er deren Inhalt verstanden hat, da er mit den beschriebenen Geschäften vertraut ist und entbindet die Bank daher von jeglicher Verpflichtung, weitere Informationen zu erteilen. Der Kunde ist sich auch darüber im Klaren, dass die positive Leistung, die ein Produkt in der Vergangenheit erbracht hat, keine Garantie für die gleiche oder ähnliche Leistung in der Zukunft ist. Die Bank stellt dem Kunden den Prospekt des Anlageinstruments zur Verfügung, sofern vorhanden. Der Kunde kann durch einen schriftlichen Antrag an die Bank auf die vorherige Aushändigung der Unterlagen verzichten.

Die Bank übernimmt keine Haftung für ihre Handlungen, es sei denn, sie handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Bank haftet nicht für Informationsunterlagen, die dem Kunden von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Bank haftet nicht für etwaige negative Ergebnisse der vom Kunden getätigten Anlagen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank keine Anlage-, Steuer- und Rechtsberatung anbietet.

**Art. 10.a Anlageberatung für einzelne Transaktionen ohne Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios (Transaktionsberatung / Transactional Advisory)**
**10.a.1 Abschluss des Mandats**

Die Bank kann, im Einklang mit dem Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG), wie sie in diesem Artikel aufgeführt sind, eine zeitnahe und spezifische Anlageberatung durchführen, ohne das gesamte Portfolio des Kunden zu berücksichtigen (Transaktionsberatung). Die Dienstleistung der Transaktionsberatung kann in jeder zivilrechtlich zulässigen Form erbracht werden. In diesem Zusammenhang kann die Bank dem Kunden auf eigene Initiative Anlagemöglichkeiten vorschlagen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Für den Fall, dass die Bank eine spezifische Anlageberatung nach dem Modell der Transaktionsberatung durchführt, anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass die Bank nicht verpflichtet ist, die Entwicklung und die Performance der vorgeschlagenen Anlage zu überwachen oder zu verfolgen, und dass sie den Kunden diesbezüglich nicht kontaktieren wird.

Das Transaktionsberatungsmandat bezieht sich ausschließlich auf das Konto, für das das Mandat aktiviert wurde.

**10.a.2 Umfang der Dienstleistung**

Gemäss FIDLEG bezieht sich die Transaktionsberatung nur auf einzelne Anlagemöglichkeiten, ohne dass die Bank das gesamte Portfolio berücksichtigen muss. Die Bank ist lediglich verpflichtet, die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden (anhand des dafür vorgesehenen Kundenprofils) in Bezug auf die Kategorien von Finanzinstrumenten zu prüfen und somit nur Finanzinstrumente zu empfehlen, für die der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nur Kauf- oder Verkaufsempfehlungen in Bezug auf die von ihren Analysten verfolgten Finanzinstrumente gibt.

Da nicht das gesamte Portfolio berücksichtigt werden muss, ist es nicht Aufgabe der Bank, die Diversifizierung der Anlagen zum Zeitpunkt der Empfehlung zu berücksichtigen.

Aufträge, die der Kunde aus eigener Initiative ohne vorherige Beratung erteilt, sowie die entsprechenden Anlagen/Desinvestitionen fallen nicht unter das Transaktionsberatungsmandat, auch wenn sie auf dem vom Mandat abgedeckten Konto ausgeführt werden.

**10.a.3 Dauer**

Die Dienstleistung der spezifischen Transaktionsberatung wird für eine unbefristete Dauer erbracht. Die Parteien können das Mandat jederzeit schriftlich kündigen.

**10.a.4 Vergütung**

Die Transaktionsberatung wird gemäss der Gebührenordnung der Bank vergütet.

**10.a.5 Haftung**

Die Bank übernimmt entsprechend dem Mandatscharakter der Transaktionsberatung keine Ergebnisverantwortung. Ausserdem ist die Haftung der Bank auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Kunde wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Bank im Rahmen dieses Transaktionsberatungsmandats erbrachte spezifische Anlageberatung nur zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an den Kunden gültig ist. Der vom Kunden mit Verzögerung erteilte Anlageauftrag gilt nicht mehr als Konkretisierung der von der Bank ausgesprochenen Empfehlung und wird zu einer einfachen Auftragserteilung auf alleinige Initiative des Kunden ("execution only").

**11. Aufzeichnungen**

Aus Sicherheitsgründen und zur Überprüfung von Anweisungen oder anderen Mitteilungen des Kunden oder Dritter ist die Bank berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle Gespräche und Mitteilungen, in welcher Form auch immer sie stattfinden (Telefon, Video, E-Banking, App usw.), zwischen Bankangestellten und dem Kunden oder Dritten aufzuzeichnen. Aus Sicherheitsgründen ist die Bank auch berechtigt, Bereiche, zu denen Kunden Zugang haben, per Videoaufzeichnung zu überwachen sowie allfällige Videokonferenzen aufzuzeichnen. Im Falle eines Rechtsstreits akzeptiert der Kunde, dass sich die Bank das Recht vorbehält, diese Aufnahmen als Beweismittel zu verwenden.

**12. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht sowie bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten, und zwar sowohl für gegenwärtige als auch künftige Kredite.

Wenn der Kunde mit seinen Leistungs-/Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, behält sich die Bank die Wahl zwischen der Betreibung oder der freien Pfandverwertung vor. Der Kunde tritt der Bank im Hinblick auf alle seine gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen jeglicher Art gegenüber der Bank alle seine Forderungen im Zusammenhang mit den über die Bank abgewickelten Geschäften als Pfand ab.

**13. Kontokorrent (in Schweizer Franken oder Fremdwährungen), Zinsen, Spesen und Steuern**

Auf dem Konto werden alle den Kunden betreffenden Buchungen erfasst. Die Gutschrift oder Belastung von vereinbarten oder üblichen Kapital, Zinsen, Provisionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Ermessen der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die Bank kann auf Konten, auf denen der Saldo unter dem Mindestsaldo liegt, eine Gebühr gemäss den geltenden Tarifen belasten. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zins- und Provisionssätze jederzeit zu ändern, insbesondere im Falle von Änderungen der Marktlage, indem sie ihre Gebührenordnung anpasst und den Kunden mit allen geeigneten Informationsmitteln darüber informiert. Die Änderungen der Gebührenordnung erfolgen nach dem für Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verfahren.

Allfällige Steuern oder Abgaben, die nach schweizerischem Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Unternehmen auf Geschäftsbeziehungen des Kunden anfallen (z.B. Quellensteuer gemäss US-amerikanischem Foreign Account Tax Compliance Act - FATCA), sowie die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und der Kunde stimmt der Direktbelastung seines Kontos zu. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Mehrwertsteuer und andere anfallende Steuern gesondert und zusätzlich zu den in der vorgenannten Gebührenordnung festgelegten Tarifen berechnet werden.

Eingegangene Überweisungen in Fremdwährung werden in Schweizer Franken zum Tageskurs gutgeschrieben, an dem der gutzuschreibende Betrag bei

der Bank eingegangen ist, es sei denn, der Kunde hat anderslautende Anweisungen erteilt oder besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Fremdwährungskonten hat, wird der Betrag nach Wahl der Bank in einer dieser Währungen gutgeschrieben. Die auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte des Kunden werden im Namen der Bank, jedoch im Auftrag und auf Risiko des Kunden bei Korrespondenzbanken in dem betreffenden Währungsgebiet oder außerhalb angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko gesetzlicher oder administrativer Beschränkungen sowie die in allen betroffenen Ländern bezahlten Steuern und Abgaben. Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen kann der Kunde über seine Vermögenswerte in ausländischer Währung in Form von Verkäufen, Überweisungen, Ausstellung oder Einlösung von Schecks verfügen; auf andere Art jedoch nur mit Zustimmung der Bank. Für Barabhebungen und Einzahlungen in der Währung des Kontos kann eine Gebühr erhoben werden.

**14. Befugnis der Bank zur Beschränkung von Bargeschäften**

Die Bank behält sich das Recht vor, Bargeschäfte einzuschränken, indem sie beispielsweise Aufforderungen zur Einzahlung und/oder Auszahlung nicht nachkommt.

**15. Geschäftsbeziehungen mit Dritten**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank und/oder die Gesellschaften des Konzerns, zu dem die Bank gehört (für eine detaillierte Auflistung siehe: <https://www.pkb.ch/de/gruppo-pkb.html>, nachstehend "Konzerngesellschaften"), im Rahmen ihrer allgemeinen Tätigkeit Geschäftsbeziehungen mit Dritten unterhalten können und in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente die Funktion des Vermögensverwalters und/oder der Vertriebsstelle ausüben können, was zu Interessenkonflikten führen kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank von Dritten oder Konzerngesellschaften Vergütungen oder andere geldwerte oder nicht geldwerte Leistungen (nachstehend "die Vergütungen") in Form von Provisionen, Vermittlungsgebühren, Rabatten oder anderen geldwerten oder nicht geldwerten Vorteilen (wie z.B. die Bereitstellung von Markt- und Finanzanalysen oder die Gewährung des Zugangs zu einer Plattform) in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der von der Bank für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistung entgegennimmt bzw. an diese erbringt. Diese Vergütungen werden in der Regel prozentual zum Gesamtvolumen der Anlagen in ein Finanzinstrument oder entsprechend der Anzahl der durchgeführten Transaktionen berechnet. Die Höhe der Vergütungen kann je nach Anlageinstrument und dessen Anbieter variieren; darüber hinaus können sie in der Form von regelmässigen Zahlungen, einer Vergütung auf der Grundlage des Ausgabepreises oder eines Abschlags auf den Ausgabepreis berechnet werden. Es ist nicht möglich, die Höhe der allfälligen von Dritten erhaltenen Vergütungen im Voraus zu bestimmen, daher sind nachfolgend die Höchstbeträge aufgeführt, bis zu denen diese Vergütungen gewährt werden können. Die Bank hat den Auftraggeber im Voraus über etwaige Ausnahmen von diesen Margen zu informieren. Die Höhe der Vergütungen zugunsten der Bank (berechnet als Prozentsatz des angelegten Vermögens auf Jahresbasis) variiert je nach Produkttyp und stellt sich in etwa wie folgt dar:

- Geldmarktfonds: bis 0,30%
- Anleihefonds bis 1%
- Aktienfonds: bis 1,50%
- Hedgefonds: bis 1,50%
- Sonstige Fonds und strukturierte Produkte: bis 2%

**Nach Kenntnisnahme der vorgenannten Informationen über Art und Umfang der Vergütungen von Dritten und/oder Konzerngesellschaften verzichtet der Kunde unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf die von der Bank erhaltenen Gebühren** bis zu einem Höchstbetrag der allfälligen von der Bank jährlich erhaltenen Vergütungen entsprechend 1.5 % der gesamten Vermögenswerte. Der Auftraggeber nimmt ferner zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank Dritten Vergütungen gewähren kann (z.B. für Einführungsdienstleistungen). Die Bank ist bereit, dem Kunden alle Informationen über die erhaltenen und/oder gezahlten Vergütungen zur Verfügung zu stellen.

**16. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder unter Vorbehalt des Eingangs gutgeschriebene Wechsel dem Konto des Kunden zu belasten. Bei nicht bezahlten Wechseln, Checks und ähnlichen Wertpapieren steht es der Bank frei, ihr Rückgriffsrecht durch Belastung des Kontokorrents ohne Rücksicht auf den aktuellen Kontostand geltend zu machen. Dabei verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder andern Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlicher Wertpapiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Die Bank darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht als Empfängerin von Waren angegeben werden.

**17. Rechtliche, regulatorische und steuerliche Bestimmungen**

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Pflichten, einschliesslich der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, verantwortlich.

In Bezug auf die steuerlichen Verpflichtungen kann der Kunde die Länder, die dem AIA-Programm beigetreten sind, auf der Website des Eidgenössischen Finanzdepartements einsehen, auf die verwiesen wird.

**18. Nachrichtenlose Vermögen**

Der Kunde erklärt, dass er über die Zweckmässigkeit geeigneter Massnahmen (z. B. Bestellung eines Bevollmächtigten) informiert wurde, um zu verhindern, dass das Konto als nachrichtenlos gilt und das Guthaben auf dem Konto nach Ablauf der gesetzlichen Frist an die Schweizerische Eidgenossenschaft fällt. Der Kunde erklärt, dass er über die Zweckmässigkeit geeigneter Massnahmen (z.B. Bestellung eines Bevollmächtigten) informiert wurde, um zu verhindern, dass das Konto als nachrichtenlos gilt und das Guthaben auf dem Konto nach Ablauf der gesetzlichen Frist an die Schweizerische Eidgenossenschaft fällt. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank möglicherweise Nachforschungen anstellen muss, um die Kontaktdaten der nachrichtenlosen Vermögen wiederherzustellen. Etwaige zusätzliche Kosten, die durch solche Nachforschungen und die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögen ohne Kontaktmöglichkeit entstehen, können der betreffenden Bankverbindung in Rechnung gestellt werden. Bei erfolglosen Nachforschungen ist die Bank ausserdem verpflichtet, der zuständigen Zentralen Anlaufstelle die verwahren Vermögenwerte zu melden.

**19. Risikoaufklärung**

Der Kunde erklärt, dass er über die Risiken von Finanzinstrumenten informiert wurde und die entsprechende Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) gelesen hat, die unter [www.swissbanking.ch/de](http://www.swissbanking.ch/de) kostenlos heruntergeladen werden kann.

**20. Kündigung von Geschäftsbeziehungen**

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, jederzeit fristlos zu kündigen, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte mit befreiender Wirkung physisch ausliefern und/oder sie liquidieren und sie in Form eines Schecks an den Kunden in einer von der Bank festgelegten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden schicken.

Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit, vorbehaltlich besonderer Anweisungen für bestimmte Beziehungen, schriftlich kündigen. Im Fall der Handlungsunfähigkeit oder des Todes des Kunden erlischt die Beziehung nicht, sondern wird über die gesetzlichen Vertreter respektive mit den Erben fortgeführt.

**21. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

**22. Bankgeheimnis und Datenschutz**

Die Bank unterliegt hinsichtlich der Daten, die die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen («Kundendaten»), der Geheimhaltungspflicht («Bankgeheimnis»). Unter «Kundendaten» versteht man beispielsweise die Gesamtheit der Stammdaten (Name, Vorname, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Kontonummer, usw.), der Kontoinformationen (Auszüge der getätigten Transaktionen, Bilanzen usw.) und des Know Your Customer - KYC (Herkunft der Gelder, Zweck der Beziehung, Dokumentation der getätigten Transaktionen usw.) in Bezug auf den Kunden sowie hinsichtlich weiterer mit der Beziehung verbundener Personen (wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber, Bevollmächtigte, Auftraggeber/ Begünstigte von Geschäften usw.).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Bankgeheimnis nicht absolut ist und die Bank aufgrund anderer gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen verpflichtet sein kann, die Daten des Kunden an in- oder ausländische Dritte (Banken/Zahlungsverkehrsdienstleister, Korrespondenzbanken, Depot- und Unterdepotbanken, Broker, Börsen, Register, Systembetreiber, Behörden, Emittenten usw.) weiterzugeben.

Dies gilt beispielsweise für Transaktionen oder Dienstleistungen mit einer ausländischen Komponente (z.B. Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertpapieren, Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte), bei denen die Bank aufgrund des ausländischen Rechts, aufgrund von Selbstregulierungen, Marktansätzen oder unter Bedingungen von Emittenten, Dienstleistungsbetreibern und anderen von der Bank mit der Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen beauftragten Parteien verpflichtet ist, in- oder ausländischen Dritten (Banken/Zahlungsverkehrsdienstleister, Korrespondenzbanken, Depot- und Unterdepotbanken, Broker, Börsen, Register, Systembetreiber, Behörden, Emittenten usw.) die Daten des Kunden offenzulegen. Die Bank kann auch verpflichtet sein, Daten des Kunden an in- oder ausländische Behörden (Verwaltungs-, Straf-, Steuerbehörden usw.) weiterzugeben. Der Kunde ermächtigt die Bank, diese Informationen («Kundendaten») weiterzugeben und entbindet sie von der Einhaltung des Bankgeheimnisses. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Empfänger seiner Kundendaten möglicherweise weder dem schweizerischen Bankgeheimnis noch dem schweizerischen Datenschutzrecht unterstehen und dass die Bank keine Kontrolle über deren Verwendung der Kundendaten hat. Die Befreiung vom Bankgeheimnis gilt auch dann, wenn die Bank treuhänderisch handelt.

Die Datenschutzerklärung der Bank enthält detaillierte Informationen über die Erhebung von Personendaten und deren Verarbeitung durch die Bank sowie die Rechte und Pflichten der Kunden. Die Bank veröffentlicht die Datenschutzerklärung und jegliche diesbezüglichen Aktualisierungen auf ihrer Website: <https://www.pkb.ch/de/legal>.

## Depotreglement

Das vorliegende Reglement regelt die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Objekten («Werte») und ist komplementär zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**1. Depotwerte**

Die Bank nimmt verbriefte und nicht verbriefte Wertpapiere (einschliesslich von Wertrechten und Bucheffekten), Edelmetalle sowie andere zur Aufnahme geeignete Wertsachen und -gegenstände im offenen Depot auf, und verbucht und verwaltet diese. Die geschlossenen Depots sind Gegenstand eines gesonderten Reglements. Bei physischer Aushändigung ist die Bank berechtigt, die Depotwerte auf Kosten des Kunden auf Echtheit zu überprüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland überprüfen zu lassen. Die Bank kann die Annahme der Werte verweigern, ohne dass es einer Begründung bedarf.

**2. Verwahrung**

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsbüchlichen Sorgfalt sicher aufzubewahren. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Depotwerte von der Bank in einem eigenen Sammeldepot oder bei Dritten oder einer Sammeldepotzentrale verwahrt werden. Eine Ausnahme bilden Depotwerte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Die Bank kann die Wertpapiere in ihrem Namen oder im Namen eines Dritten, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen, wenn eine Eintragung im Namen des Kunden ungewöhnlich oder nicht möglich ist. Wenn die Wertpapiere auf den Namen des Kunden registriert werden, erklärt er sich damit einverstanden, dass sein Name dem Drittverwahrer bekannt gegeben wird. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen lässt die Bank im Ausland hinterlegte Wertpapiere in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei einer ausländischen Bank oder einem in Bankkreisen als Wertpapierverwahrer anerkannten Institut verwahren und verwalten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der ausländische Verwahrer möglicherweise nicht einer angemessenen Aufsicht unterliegt. Der Kunde hat im Verhältnis zu dem von ihm hinterlegten Wertpapieren einen Miteigentumsanspruch am gesamten Sammeldepot in der Schweiz.

**Der Kunde entbindet die Bank vom Bankgeheimnis, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank erforderlich ist, insbesondere:**

- bei Gerichtsverfahren, Strafanzeigen oder anderen behördlichen Handlungen, die der Kunde in der Schweiz oder im Ausland gegen die Bank (auch als Dritter) androht oder einleitet;
- zur Sicherung oder Ausübung von Rechten der Bank gegenüber dem Kunden; und zur Überprüfung und zum Schutz von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter zur Sicherung von Rechten gegenüber dem Kunden bestellt wurden) in der Schweiz oder im Ausland;
- zum Betreiben von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden in der Schweiz oder im Ausland;
- bei Beschwerden, die der Kunde gegenüber der Bank öffentlich oder über die Medien oder vor einer schweizerischen oder ausländischen Behörde vorbringt.

Die gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Meldepflichten der Bank bleiben vorbehalten.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank zur Offenlegung, Weitergabe und/oder Verarbeitung von Informationen oder Dokumenten gemäss den vorgenannten Bestimmungen und verzichtet auf alle damit verbundenen Ansprüche gegenüber der Bank. Desgleichen wird der Kunde darüber informiert, dass die Zustimmung zur Offenlegung nur schriftlich und mit Wirkung ab der Zustellung des Widerrufs widerrufen werden kann und nicht mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Bank, mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs einer der Parteien erlischt. Schliesslich verpflichtet sich der Kunde, alle in die Bankbeziehung involvierten Dritten (wie z.B. den wirtschaftlich Berechtigten, den Verfügungsberechtigten, den Begünstigten, den Bevollmächtigten und den ermächtigten Vertreter usw.) über die Bestimmungen dieses Abschnitts zu informieren und – sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist – deren gültige Zustimmung einzuholen.

**23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Lugano (Schweiz) oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht.

Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

**24. Vorbehalt besonderer Bestimmungen**

Für bestimmte Geschäftsarten gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Bedingungen.

**25. Auslagerung von Tätigkeitsbereichen und Dienstleistungen**

Es steht der Bank frei, Tätigkeitsbereiche und Dienstleistungen an Dritte in der Schweiz und im Ausland auszulagern. Dies betrifft beispielsweise die Verwaltung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, die Zahlungsabwicklung, die Aufbewahrung von Daten, die IT-Dienstleistungen (Informations- und Datenverarbeitung), das Risikomanagement, die Compliance-Funktion, die Stammdatenverwaltung und das Rechnungswesen (Buchhaltung und Controlling im Finanzbereich), die Tätigkeit der Kundenidentifikation und andere Back- und Middle-Office-Tätigkeiten, die ganz oder teilweise ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an nicht mit der Bank und/oder den Konzerngesellschaften verbundene Dienstleister weitergegeben werden müssen und dass die Dienstleister ihrerseits, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bank, andere Dienstleister einschalten. Alle Dienstleister sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ist ein Dienstleister im Ausland ansässig, übermittelt die Bank nur solche Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Kunden zulassen. Ansonsten muss die Bank den Kunden vorgängig informieren; weitere Einzelheiten finden Sie in der Datenschutzerklärung, die auf der Website der Bank veröffentlicht ist <https://www.pkb.ch/de/legal>.

**26. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Eine Änderung kann auch durch Veröffentlichung auf der Website der Bank erfolgen: <https://www.pkb.ch/de/legal>.

Der Kunde wird im Voraus schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Erheb der Kunde nicht innerhalb der in der jeweiligen Mitteilung angegebenen 30-Tage-Frist schriftlich Einspruch, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. Die jeweils gültige Fassung kann auf der Website der Bank eingesehen werden.

Werden Depotwerte im Ausland verwahrt, so unterliegen sie den Gesetzen und Gebräuchen des Verwahrungsortes. Die Bank verwaltet weiterhin nur die Rechte. Werden die in einem Sammeldepot gehaltenen Wertpapiere ausgelost, so verteilt die Bank die ausgelosten Wertpapiere unter den Depotinhabern nach einer Methode, die allen Begünstigten eine gerechte Verteilung garantiert.

Bei Verlust der Werte durch die Verwahrstelle oder Konkurs der Verwahrstelle trägt der Kunde die Folgen des Verlustes. Die Bank ist einzig dafür verantwortlich, die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen.

**3. Depotdauer und Rückgabe der Werte**

Die Dauer des Depots ist unbefristet und die Rechtsverhältnisse erlöschen nicht durch den Tod, die Handlungsunfähigkeit oder den Konkurs des Kunden.

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten der Emittenten sowie Pfand-, Retentions- und sonstigen Rechte der Bank kann der Kunde jederzeit die Rückgabe oder Bereitstellung des Depots verlangen. Dabei sind die geltenden Lieferfristen und die üblichen Rückgabefristen zu beachten. Die Bank ihrerseits kann vom Kunden verlangen, dass er das Depot jederzeit zurückzieht. Die Rückerstattung erfolgt durch Übertragung der Werte an ein Drittinstitut. Die Bank kann die physische Aushändigung der Werte verweigern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bestimmte Werte möglicherweise nicht übertragbar sind. Die Bank verpflichtet sich einzig, ihr Bestes zu tun, um den Transfer zu organisieren.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Falle eines vollständigen Wertverlustes bestimmter Wertpapiere das Recht hat, die Position durch Übertragung des wertlosen Wertpapiers zu seinen Gunsten aufzulösen.

**4. Empfangsbestätigungen**

Die Bank übergibt dem Kunden auf Wunsch Empfangsbestätigungen, welche die genaue Bezeichnung der zur Verwahrung übernommenen Gegenstände enthalten. Diese Empfangsbestätigungen sind weder übertragbar noch verpfändbar. Die Rückgabe der Depotwerte erfolgt gegen Unterzeichnung einer Quittung.

**5. Depotgebühr**

Die Depotgebühr, die unter anderem die Verwahrungsgebühren umfasst, wird vierteljährlich gemäss dem geltenden Tarif berechnet und erhoben. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit zu ändern. Besondere Dienstleistungen und Kosten, die nicht in der Depotgebühr enthalten sind, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

**6. Verwaltung**

Ab dem Tag der Einrichtung des Depots führt die Bank ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden und ohne Übernahme einer diesbezüglichen Haftung die üblichen Verwaltungshandlungen durch, wie z.B. die Einziehung von Dividenden und Zinsen sowie von rückzahlbarem Kapital, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Wandel- und Optionsrechten usw.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt es dem Kunden, alle Massnahmen zu treffen, die zur Wahrung der mit dem Depot verbundenen Rechte erforderlich sind, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen zur Durchführung von Umwandlungen, zur Ausübung oder zum Erwerb von Bezugsrechten und zur Ausübung von Wandelrechten.

Erhält die Bank die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Kundeninteresses zu handeln.

**7. Depotauszug**

Die Bank stellt dem Kunden jährlich einen Depotauszug zur Prüfung zu. Die Bewertungen der Einlagen beruhen auf den Angaben der üblichen Informationsquellen der Banken. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten und die Genauigkeit der Bewertung oder sonstiger Angaben zu den verbuchten Werten.

Die Auszüge gelten als genehmigt, wenn innert Monatsfrist seit deren Versand keine schriftlichen Beanstandungen bei der Bank eingehen.

**8. Bewertung**

Die Bank bewertet Wertpapiere auf der Grundlage von Marktpreisen und Nettoinventarwerten, die vom Emittenten oder seinem Beauftragten bereitgestellt werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der vom Markt, vom Emittenten oder von Dritten gelieferten Daten. Liegen keine aktuellen Daten vor, hat die Bank die Wahl, die Position zum historischen Kaufpreis oder zum letzten verfügbaren Wert zu bewerten oder die Position auf Null zu setzen.

**9. Börsenaufträge**

Börsenaufträge werden ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden ausgeführt. Die Bank kann nach freiem Ermessen:

- a) die Ausführung von Verkaufsaufträgen bis zum Eingang der zum Verkauf bestimmten Wertpapiere verweigern;
- b) Kaufaufträge nur bis zum verfügbaren Saldo des bei der Bank geführten Kundenkontos ausführen;
- c) die Ausführung von Aufträgen, die nicht schriftlich erteilt wurden, in besonderen Situationen ablehnen;
- d) Datenaufträge per Fax, Telefon, E-Mail oder E-Banking nur nach schriftlicher Bestätigung ausführen;
- e) auf Kosten des Kunden Wertpapiere, die Gegenstand eines Verkaufsauftrags sind, die nicht ordnungsgemäss sind oder nicht rechtzeitig geliefert wurden, zurückkaufen;
- f) Leerverkäufe ausführen;
- g) jeden Auftrag, der nicht als Bestätigung oder Abänderung eines bestehenden Auftrages bezeichnet ist, als neuen Auftrag betrachten.

**Reglement für Metallkonten**

Dieses Reglement ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank

1. Der Inhaber eines Metallkontos hat Anspruch auf Lieferung der in Gewicht (Unzen/Gramm) erfassten Metallmenge bzw. der Anzahl der auf diesem Konto verbuchten Münzen. Bei den Metallkonten hat der Kunde gegenüber der Bank einen Anspruch auf Lieferung einer Edelmetallmenge, die der Höhe seines Guthabens auf seinem Metallkonto entspricht. Der Kunde besitzt jedoch keinen Miteigentumsanteil am Edelmetall.
2. Der Kunde kann sich an die kontoführende Niederlassung (Erfüllungsort) wenden, um sich gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die seinem Kontoguthaben entsprechende Metallmenge aushändigen zu lassen. Mit der physischen Übergabe wird er Eigentümer des Edelmetalls. Damit die Bank die Übergabe des Edelmetalls rechtzeitig veranlassen kann, muss der Kunde grössere Abhebungen mindestens fünf Werktage im Voraus ankündigen. Auf Verlangen sowie auf Kosten und Gefahr des Kontoinhabers liefert die Bank die Edelmetalle auch an einem anderen Ort aus, sofern dies materiell möglich ist und mit den am gewünschten Lieferort geltenden Gesetzen in Einklang steht. Sollte die Bank aufgrund von Übertragungsbestimmungen, kriegerischen Ereignissen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen dem Ersuchen nicht am vorgesehenen Ort und in der vereinbarten Weise nachkommen können, behält sie sich das Recht vor, die Edelmetalle auf Kosten und Gefahr des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, die sie für möglich und am geeignetsten hält.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung in Barrengrossen mit einer handelsüblichen Mindeststückelung. Anfragen zur Lieferung von Barren, die unter der üblichen Barrengrosse liegen, werden mit entsprechend kleineren Einheiten erfüllt.

Börsenaufträge unterliegen den Regeln und Vorschriften der Börse des Landes, in dem die Aufträge ausgeführt werden.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit des Auftrags (Insiderhandel, Marktmanipulation, unangekündigte Überschreitung von Beteiligungsschwellen usw.) verpflichtet ist, die Ausführung bis zur Klärung der Situation auszusetzen.

**10. Verbuchung**

Sofern der Kunde keine anderslautenden Anweisungen erteilt, werden die Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Steuern, Ausgaben usw.) entsprechend den erhaltenen Buchführungsanweisungen auf dem Konto verbucht. Bei Bedarf erfolgt eine Umrechnung in die Währung, in der das Konto geführt wird.

**11. Transportversicherung**

Die Depotwerte werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden transportiert und versandt. Die Kosten für die Übertragung gehen zu Lasten des Kunden. Ohne gegenseitige Anordnung des Kunden schliesst die Bank auf dessen Kosten die Transportversicherung ab und nimmt die Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

**12. Ausübung des Stimmrechts**

Die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte ist allein Sache des Kunden. Der Kunde erteilt der Bank Weisungen, die jedoch nicht zur Teilnahme an Versammlungen und damit zur Ausübung des Stimmrechts verpflichtet ist. Liegen keine Weisungen vor, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechend den Vorschlägen des Verwaltungsrats der jeweiligen Gesellschaft abzustimmen.

**13. Meldung Beteiligungen**

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die zuständigen Behörden zu benachrichtigen, wenn die Schwellenwerte für die Beteiligung überschritten werden.

**14. Melde-, Steuer- und Abgabepflichten**

**Der Kunde ist allein verantwortlich für die Erfüllung seiner Melde-, Steuer- und Abgabepflichten gegenüber Behörden, Steuerbehörden, Unternehmen und Börsen im Zusammenhang mit dem Besitz von Werten im Depot. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden zu verständigen oder zu benachrichtigen.**

Gemäss den von der Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen abgeschlossenen Abkommen kann die Bank die entsprechenden Steuern einbehalten und an die zuständigen Behörden abführen.

**15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Lugano (Schweiz) oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht.

Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

**16. Änderungen des Reglements**

Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit mit sofortiger Wirkung zu ändern. Eine Änderung kann auch durch Veröffentlichung auf ihrer Website: Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit mit sofortiger Wirkung zu ändern. Die Änderung kann auch durch Veröffentlichung auf ihrer Website erfolgen: <https://www.pkb.ch/de/legal>. Der Kunde wird hiervon im Voraus schriftlich oder auf andere geeignete Weise in Kenntnis gesetzt (siehe Artikel 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Mitteilungen der Bank). Die jeweils gültige Fassung kann auf der Website der Bank eingesehen werden: Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit mit sofortiger Wirkung zu ändern. Die Änderung kann auch durch Veröffentlichung auf ihrer Website erfolgen: <https://www.pkb.ch/de/legal>.

In diesem Fall ist der im Zeitpunkt der Lieferung gültige Fabrikationszuschlag zu entrichten. Die Lieferung wird dem Metallkonto belastet. Besteht ein Restsaldo zu Gunsten oder zu Lasten des Kontoinhabers, so wird dieser zum am Tag der Lieferung geltenden Marktpreis verrechnet.

4. Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Überziehungen von Metallkonten sind nur im Rahmen eines entsprechenden Kreditrahmens möglich.

5. Alle Steuern oder Abgaben, die auf die getätigten Umsätze (z.B. bei Lieferung) erhoben werden, gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

6. Für Metallkonten wird eine Gebühr gemäss der separaten Gebührenordnung erhoben. Porto- und sonstige Gebühren trägt der Kontoinhaber.

7. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Lugano (Schweiz) oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht.

Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

8. Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit mit sofortiger Wirkung zu ändern. Die Änderung kann auch durch Veröffentlichung auf ihrer Website erfolgen: <https://www.pkb.ch/de/legal>. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert (siehe Art. 6 Mitteilungen der Bank der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die geltende Version kann auf der Website der Bank eingesehen werden: <https://www.pkb.ch/de/legal>.